

Das Bundesgericht hat die Interessenabwägung des Neuenburger Kantonsgerichtes für den Bau von Windkraftanlagen auf den Jurahöhen korrigiert. Es hielt in seinem Urteil fest, dass die Nutzung der Windenergie von öffentlichem Interesse ist und zwischen den Interessen des Landschaftsschutzes und der Produktion erneuerbarer Energie grundsätzlich keine Hierarchie besteht.

WINDKRAFTANLAGEN: LANDSCHAFTSSCHUTZ IM GEGENWIND?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg muss auf seine Beurteilung der Rechtmässigkeit von sieben Windkraftanlagen auf den Jurahöhen beim Standort Crêt-Meuron zurückkommen. Es hatte das Interesse am Bau der grossen Rotoren als gering und das Interesse am Schutz des Standortes Crêt-Meuron als klar überwiegend eingestuft. Im Entscheid kam das Bundesgericht zum Schluss, die Interessenabwägung sei zu abstrakt und somit nicht korrekt erfolgt. Es hat deshalb die Aufhebung des Zonenplans über den Bau der strittigen Windkraftanlagen durch das kantonale Verwaltungsgericht kassiert und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Anders als die meisten Bundesgerichtsentscheide hat dieses Urteil in der Presse ein ungewöhnlich grosses Echo ausgelöst. „Ein Luftzug für die Windenergie“ titelte der Tagesanzeiger und Le Temps meinte „La haute cour donne un avenir à l'énergie éolienne“. Entsprechend wurde das Urteil in der Öffentlichkeit als starkes Signal zu Gunsten der erneuerbaren Energien interpretiert. Angesichts dieser politischen Wahrnehmung ist die rechtliche Frage der Interessenabwägung im vorliegenden Fall genauer unter die Lupe zu nehmen.



Öffentliches Interesse an der Produktion erneuerbarer Energien

Das Bundesgericht hält fest, es bestehe ein gewisses öffentliches Interesse an der Realisierung des Windparks. Dabei spiele es keine Rolle, dass die strittigen Windkraftanlagen nur einen bescheidenen Anteil des Elektrizitätsbedarfs (1,43 %) deckten und dass ein Verzicht auf die Realisierung der Anlagen die Energieversor-

gung des Landes nicht gefährden würde. Mit solchen Argumenten liesse sich das öffentliche Interesse am Bau der Windkraftanlagen, die gegenüber anderen Anlagen eine vergleichsweise geringe Energieproduktion aufweisen, in der Tat nicht rechtfertigen. Die absehbare Erschöpfung der fossilen Ressourcen, die Klimaerwärmung und die starke Energieabhängigkeit der Schweiz vom Ausland seien jedoch bei der Beurteilung des öffentlichen In-

teresses von erheblicher Bedeutung. Zu berücksichtigen sei, dass die Verwirklichung des Windparks zu einer langfristigen Förderung erneuerbarer Energien beitrage und gleichzeitig mithilfe, radikale Einschnitte zu vermeiden, die sich ohne Förderung erneuerbarer Energien in der Energie- und Umweltpolitik aufdrängten. Dem Bau der Windkraftanlage von Crêt-Meuron komme deshalb ein erhebliches öffentliches Interesse zu. Sie erweise sich im Kanton Neuenburg in nächster Zeit als einzige realistische Möglichkeit zur Produktion erneuerbarer Energien. Bei dieser Ausgangslage könnte nur ein sehr grosses öffentliches Interesse am Landschaftsschutz den Bau des Windparks von Crêt-Meuron verhindern.

Relativierung des Landschaftsschutzes

Bei der Würdigung des Interesses am Landschaftsschutz wirft das Bundesgericht der letzten kantonalen Instanz vor, sie habe die Eingriffe in die Landschaft nicht konkret geprüft. Da jedes Bauvorhaben Auswirkungen auf die Landschaft habe, müsse deren Ausmass im Einzelfall untersucht werden. Nötig sei eine Gesamtsicht der Besonderheiten des Bauvorhabens und seiner Auswirkungen auf die Landschaft. Die Art und Weise der Überbauung der neuen Zone, die Dimensionierung der strittigen Anlagen und die für den Betrieb notwendigen Infrastrukturen seien dabei entscheidende Elemente der Interessenabwägung. Hingegen seien Auswirkungen, die durch andere (Planungs-)Massnahmen verhindert werden könnten, nicht zu berücksichtigen. So könne beispielsweise der Beeinträchtigung von Landschaft und Umwelt durch Touristinnen und Touristen, welche die Windkraftanlagen besichtigen wollen, über eine Reglementierung der Zufahrt und eine Markierung der Wege begegnet werden. Das Gericht hielt in diesem Zusammenhang auch fest, dass die klar

Der Entscheid ist kein Freipass für Windparkanlagen und ähnliche Einrichtungen in landschaftlich heiklen Gebieten, sondern ein Plädoyer zu Gunsten einer umfassenden Interessenabwägung.

umschriebenen Beeinträchtigungen der Landschaft (im Fall Crêt-Meuron nur visueller Art) in ihrem räumlichen Umfeld betrachtet werden müssen. Der Bau einer neuen Anlage wirke sich in einer unberührten Landschaft wesentlich stärker aus als in einer bereits stark überbauten Umgebung. Im vorliegenden Fall kämen die Windkraftanlagen und die zugehörige Infrastruktur in eine Gegend zu liegen, in der es bereits Skilifte und Hochspannungsleitungen gebe. Die Anlagen seien zudem nur von wenigen Standorten aus sichtbar, unter anderem aus einem Quartier in La Chaux-de-Fonds. Die Bevölkerung könne sich an solche visuellen Beeinträchtigungen gewöhnen.

Tragweite des Entscheides

In vielen Bereichen, wie hier beim Landschaftsschutz und der Energiepolitik, kennen weder Verfassung noch Gesetz eine Rangfolge der verschiedenen öffentlichen Interessen. Ein Bauvorhaben kann somit nicht bloss deshalb abgelehnt werden, weil es die Landschaft beeinträchtigt und

umgekehrt kann es nicht nur deshalb bewilligt werden, weil es der Förderung erneuerbarer Energien diene. Dies kann nur über eine umfassende Abwägung der vorhandenen Interessen geschehen; Interessen, die sich zudem in Raum und Zeit weiterentwickeln. Das Bundesgericht hat damit den Landschaftsschutz in den Augen seiner Verfechter etwas relativiert. Relativiert hat es gleichzeitig aber auch die Einschätzung des öffentlichen Interesses an der Windenergieproduktion, indem es darauf hinwies, dass die weitere Entwicklung zu einer anderen Beurteilung der Energieproduktion in der Schweiz führen könne.

Der Entscheid ist nicht als Freipass für Windparkanlagen und ähnliche Einrichtungen in landschaftlich heiklen Gebieten zu verstehen. Er erweist sich bloss als Plädoyer zu Gunsten einer umfassenden Interessenabwägung zwischen dem Landschaftsschutz und der Förderung erneuerbarer Energien.

Dabei erinnert das Gericht richtigerweise daran, dass bei der Genehmigung jeglicher Art von Nutzungsplänen und bei Ausnahmegenehmigungen nach Art. 24 RPG eine umfassende und konkrete Abwägung der Interessen nötig ist, unabhängig davon, um welche Art von Vorhaben es sich handelt (Golfplatz, Mobilfunkantenne etc.).

Eloi Jeannerat, juristischer Praktikant, VLP-ASPAN

Das Urteil des Bundesgerichts im Wortlaut

BGE 1P. 288/2005 vom 31. August 2006, Gemeinden Fontaines und Les Hauts-Geneveys

